

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 10. Juni 1971

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

100

3104. Bau- und Niveaulinien. Am 31. Juli 1970 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. März 1969 betreffend die Neufestsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an

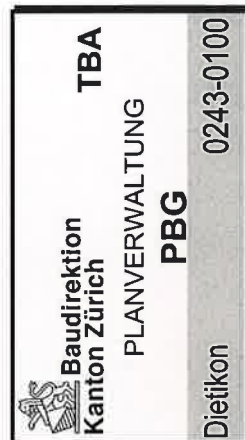
- a) der Poststrasse III. Kl. von der Schöneeggstrasse III. Kl. bis zur Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3;
- b) der Florastrasse von der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 bis zur Poststrasse III. Kl. und an
- c) der Elisenstrasse von der Poststrasse III. Kl. bis zur Asylstrasse III. Kl.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 2. Mai 1969. Zwölf gegen diese Vorlage eingereichte Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich am 16. Oktober 1969 vollumfänglich abgewiesen. Gegen den Entscheid des Bezirksrates rekurrerten drei Grundeigentümer rechtzeitig an den Regierungsrat. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juli 1970 wurden auch diese Rekurse als unbegründet abgewiesen, so dass der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 31. März 1969 rechtskräftig geworden ist.

Die vorliegenden Bau- und Niveaulinien gewährleisten den heutigen und künftigen Ausbau der eingangs erwähnten Quartierstrassen, welche das zwischen der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 und der Schöneeggstrasse III. Kl. einerseits und der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Asylstrasse III. Kl. andererseits liegende Gebiet erschliessen. Auf der westlichen Seite stösst dieses Areal an den Stadtkern an. Im Hinblick auf die günstige Lage dieses Gebietes, das heute zum grössten Teil mit älteren Einfamilienhäusern überbaut ist, muss damit gerechnet werden, dass dasselbe in naher Zukunft mit Wohn- und Geschäftshäusern überbaut wird.

Da die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 vom Regierungsrat als Zufahrtsstrasse zur N 1 bezeichnet worden ist, muss dieser Strassenzug möglichst anliegerfrei gehalten werden. Im Zusammenhang mit den Kreuzungen am Löwenplatz wurde in diesem Bereich bis zur Einmündung der Poststrasse bereits eine grüne Welle installiert. Aus diesem Grund musste die in diese Strasse einmündende Schulstrasse III. Kl. mit einem Fahrverbot belegt werden; sie dient heute nur noch den Anliegern als Zufahrtsstrasse von der Bremgartnerstrasse her und ist eine Privatstrasse. Sofern bei einer Gesamtüberbauung die noch nach dieser Strasse orientierten Liegenschaften an das übrige Strassennetz angeschlossen werden können, kann die Schulstrasse III. Kl. ganz geschlossen werden. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 417/1951 genehmigten Baulinien können somit aufgehoben werden. Bei der Einmündung der Schulstrasse in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 kann die in Revision gezogene südwestliche Baulinie der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 auf einer Länge von 16 m geschlossen werden. Bei der Einmündung der Schulstrasse III. Kl. in die Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 kann die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3487/

Dietikon



1964 genehmigte südöstliche Baulinie auf einer Länge von 27 m geschlossen werden.

Die private Bertastrasse soll nicht weiter ausgebaut werden, da dieses Gebiet im Zuge der Neuüberbauung von der Schöneeggstrasse III. Kl., der Poststrasse III. Kl. oder von der Florastrasse her erschlossen wird. Bei der Einmündung der Bertastrasse in die Schöneeggstrasse III. Kl. kann die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3079/1961 genehmigte Baulinienöffnung der Schöneeggstrasse III. Kl. aufgehoben und gleichzeitig auf einer Länge von 25 m geschlossen werden.

Die Poststrasse III. Kl. dient als wichtige Erschliessungsstrasse dieses Quartiers und weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartiersammelstrasse auf. Der Baulinienabstand von 24 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und ist auf den Endausbau mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m, beidseitigen Parkstreifen von 2 m Breite sowie beidseitigen Gehwegen von 2,5 m Breite abgestimmt. Dieser Baulinienabstand gewährleistet beim Vollausbau Vorgartentiefen von 3,75 m, die sich ohne den Bau der vorgesehenen Parkstreifen auf 5,75 m erhöhen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 417/1951 genehmigten Baulinien werden im Einmündungsbereich der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 aufgehoben. Bei der Einmündung in die Schöneeggstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3079/1961 genehmigte nördliche Baulinie der Schöneeggstrasse III. Kl. an. Gleichzeitig kann die alte Oeffnung aufgehoben werden. Bei der Einmündung der Poststrasse III. Kl. in die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 schliessen die neuen Baulinien an die in Revision gezogene südwestliche Baulinie der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3 an.

Die Flora- und Elisenstrasse weisen ebenfalls den Charakter von ausgesprochenen Quartierstrassen auf und haben als Parallelstrassen zur Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, die anliegerfrei gehalten werden muss, die Erschliessung der zwischen den genannten Strassen liegenden Grundstücke zu gewährleisten. Ebenso haben sie den Anliegerverkehr aus dem südwestlichen Raum zwischen der Asylstrasse III. Kl. und der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 aufzunehmen. Die Baulinienabstände von 20 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und nehmen auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Sie gewährleisten bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2,5 m Breite Vorgartentiefen von 3,75 m. Die neuen Baulinien der Florastrasse schliessen bei der Einmündung in die Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3487/1964 genehmigte südöstliche Baulinie an. Bei der Einmündung in die Poststrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die projektierte südwestliche Baulinie der Poststrasse III. Kl. an. Infolge der Aenderung der Trasseführung der Florastrasse zwischen der Poststrasse III. Kl. und der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 werden die alten, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 417/1951 genehmigten Baulinien aufgehoben. Die neuen Baulinien der Elisenstrasse schliessen im Nordwesten an die projektierte südöstliche Baulinie der Poststrasse III. Kl. an. Bei der Einmündung in die Asylstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2562/1959 genehmigte südwestliche Baulinie der Asylstrasse III. Kl. an. Durch diesen Anschluss wird die südwestliche Baulinie der Asylstrasse III. Kl. auf einer Länge von 34 m geöffnet.

Die Niveaulinien weisen folgende maximalen Steigungen auf:

- a) an der Poststrasse III. Kl. 2,5 %,
- b) an der Florastrasse 1,59 % und
- c) an der Elisenstrasse 2,5 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 31. März 1969 betreffend die Neufestsetzung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an

- a) der Poststrasse III. Kl. von der Schöneeggstrasse III. Kl. bis zur Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3;
- b) der Florastrasse von der Bremgartnerstrasse I. Kl. Nr. 5 bis zur Poststrasse III. Kl. und
- c) der Elisenstrasse von der Poststrasse III. Kl. bis zur Asylstrasse III. Kl.

wird im Sinne der Erwägungen gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon unter Rücksendung eines Baulinienplanes und von drei Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juni 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler